

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der PHOTON ENERGY GmbH (nachfolgend PE)
(Stand: April 2008)**

I. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferer aus allen gegenwärtigen, noch nicht beiderseits vollständig abgewickelten und allen zukünftigen Bestellungen und Leistungsaufträgen.

2. Ausschluss fremder Verkaufsbedingungen

Abweichenden Geschäftsbedingungen des Lieferers, insbesondere allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen wird hiermit widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nach Eingang bei uns nicht nochmals ausdrücklich widersprechen. Mit Annahme unserer Bestellung, spätestens jedoch mit Absendung der Lieferungen an uns gelten unsere Bedingungen als anerkannt.

3. Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht. Im Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

4. Schriftform

Abweichungen von den nachfolgenden Bedingungen, sonstige Änderungen oder Ergänzungen des Angebotes oder unserer Bestellung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses selbst. Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung, Telefax oder per e-mail erfolgen.

II. Auftrag

1. Schriftliche Auftragsbestätigung

Unsere Bestellungen und Aufträge müssen vom Lieferer spätestens innerhalb 8 Arbeitstagen nach Eingang schriftlich bestätigt werden. Bei Lieferabrufen aus einem Rahmenvertrag muss die schriftliche Auftragsbestätigung spätestens 5 Arbeitstage nach Absendung des Lieferabrufes bei uns eingehen. Ansonsten können wir ohne Angabe von Gründen unsere Bestellung kostenfrei widerrufen oder kostenfrei ändern.

2. Abweichung

Eine Abweichung der Lieferung von unserer Bestellung ist nicht zulässig. Der Lieferer ist verpflichtet unsere Bestellung sachlich zu prüfen und auf eventuelle Ungereimtheiten schriftlich hinzuweisen. Weiter ist er verpflichtet ausdrücklich auf eine Abweichung seines Angebotes von unserer Bestellung hinzuweisen. Fehlt ein solcher Hinweis, so ist der Lieferer für den entstehenden Schaden verantwortlich. An eine Abweichung der Auftragsbestätigung von unserer Bestellung sind wir nur gebunden, soweit wir dieser Abweichung schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.

Für den Fall, dass nach Vertragsschluss von uns eine Änderung des Liefergegenstandes, der Liefermenge oder der vereinbarten Leistung verlangt wird, ist der Lieferer zur Annahme einer solchen Vertragsänderung verpflichtet, es sei denn diese Vertragsänderung ist für ihn unzumutbar.

Das Angebot ist für uns unverbindlich und kostenfrei.

3. Sonstige Änderungen und Ergänzungen

Sonstige Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.

4. Zugesicherte Eigenschaften

Die in den Angeboten, Zeichnungen und Abbildungen des Lieferers angegebenen technischen Daten und Angaben sind verbindlich. Ebenso sind uns übergebene Muster verbindlich. Sämtliche öffentlichen Äußerungen des Lieferers, insbesondere in Katalogen, Bedienungsanleitungen, Handbüchern oder in der Werbung, beinhalten ein Angebot des Lieferers auf Abschluss eines Garantievertrages, der von uns durch unsere Bestellung angenommen wird. Kostenvoranschläge sind ebenfalls verbindlich und nicht zu vergüten.

5. Vertraulichkeit

Der Lieferant hat unsere Bestellung und die darauf bezüglichen Angaben und Informationen wie ein Geschäftsgeheimnis und vertraulich zu behandeln. Die

Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Die Vertragspartner verpflichten sich, den jeweils anderen unverzüglich zu informieren, wenn einer erkennt, dass eine geheim zu haltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheim zu haltende Unterlage verloren gegangen ist. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Subunternehmer sind entsprechend zu verpflichten.

6. Lieferumfang

An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation erhalten wir neben dem Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße oder gewöhnliche Verwendung des Produktes erforderlichen Umfang auch das Recht der zeitlich und räumlich unbegrenzten Nutzung innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens.

7. Beistellungen

Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter, Werkzeuge, Muster, Modelle, Schablonen, Zeichnungen, Maschinen, Apparaturen, Verpackungen oder sonstige von uns zur Abwicklung des Vertrages überlassene Gegenstände bleiben unser Eigentum und dürfen nur bestimmungsgemäß und im Rahmen dieses Vertrages genutzt werden. Sie sind vom Lieferer sorgsam zu behandeln, ordnungsgemäß aufzubewahren, zu warten, instand zu halten und zu schützen. Im Falle einer Verarbeitung oder Verbindung setzt sich unser Eigentum in der neu geschaffenen Sache fort.

III. Rangfolge

Für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen gelten in nachstehender Rangfolge:

- die Bestimmungen der Bestellung,
- die in der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen sowie allgemeine und spezielle technische Bedingungen,
- diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

IV. Subunternehmer

Das Einschalten von Subunternehmern bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Lieferant hat den Subunternehmern die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen, zu denen er uns gegenüber vertraglich verpflichtet ist.

V. Ausführung, Sicherheit und Qualitätsmanagement

1. Qualitätssicherung

Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns dies auf Anforderung nachzuweisen. Der Lieferant wird mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungs-Vereinbarung abschließen. Soweit anwendbar, unterhält der Lieferant ein Qualitätssicherungssystem, z.B. gemäß DIN EN ISO 9000 ff und DIN EN ISO 14000ff. Wir sind berechtigt, das System zu überprüfen. Unabhängig davon, ist der Lieferant verpflichtet, die Qualität seiner Liefergegenstände ständig zu überprüfen.

2. Beachtung aller Vorschriften

Der Lieferant hat die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie unsere betrieblichen Regeln und Vorschriften zu berücksichtigen. Technische Arbeitsmittel und Maschinen sind mit einer Betriebsanleitung und einer EG-Konformitätserklärung zu liefern.

3. Gefahrstoffe

Liefert der Lieferant Stoffe, die Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind, ist er verpflichtet, uns unaufgefordert vor der Lieferung das EG Sicherheitsdatenblatt (§ 14 GefStoffV) und das Materialdatenblatt zu übergeben.

4. Krebserregende Stoffe

Der Einsatz von krebserregenden Stoffen ist dem Lieferanten ausdrücklich untersagt.

5. Umweltnormen

Die in den technischen Unterlagen angegebenen Spezifikationen sind bei der Produkt- und Prozessplanung sowie der Produktion zu beachten. Hier gelten besonders die jeweils gültigen Umweltnormen. Es wird empfohlen, die Umweltsituation des Lieferanten in Anlehnung an internationale Umweltmanagementstandards wie DIN EN ISO 14001 oder EG-Öko-Audit-Verordnung kontinuierlich und effizient zu verbessern.

VI. Versicherungen

Der Lieferant ist verpflichtet, während der Vertragsdauer für Lieferungen und Leistungen, einschließlich Garantie- und Gewährleistungszeiten, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung zu unterhalten und sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung, einschließlich des Rückrufrisikos, zu versichern. Auf unser Verlangen hat der Lieferant dies nachzuweisen.

VII. Lieferfristen / Liefertermine

1. Verbindliche Zeitangaben

Sämtliche Angaben über Liefertermine und Lieferfristen des Lieferers sind verbindlich. Sind im Angebot des Lieferers keine Angaben zu Lieferfristen oder Lieferterminen enthalten, gelten die in der Bestellung festgelegten Liefertermine und Fristen mit verbindlicher Wirkung.

2. Lieferverzug

Der Lieferer gerät mit Ablauf der Lieferfrist oder des Liefertermins ohne weitere Mahnung oder Fristsetzung in Verzug. Für den Fall, dass eine Lieferverzögerung durch den Lieferer nicht zu vertreten ist, verlängert sich die Lieferfrist / der Liefertermin angemessen. Als angemessene Fristverlängerung gilt eine Frist von 7 Tagen. Nach Ablauf der angemessenen Nachfrist sind wir berechtigt, nach eigener Wahl, die vom Lieferanten noch nicht erbrachten Lieferungen/Leistungen durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten durchführen zu lassen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Hat der Lieferant nur eine nicht vereinbarte Teillieferung oder Teilleistung erbracht, können wir Schadensersatz statt der ganzen Lieferung oder Leistung verlangen, wenn unsererseits kein Interesse an einer Teillieferung oder Teilleistung besteht. Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung hat uns der Lieferer unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu benachrichtigen und unsere Entscheidung einzuholen.

3. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung von den jeweiligen Leistungsverpflichtungen; die Vertragspartner verpflichten sich aber, sich gegenseitig zu informieren und den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind berechtigt ganz oder teilweise, für bestellte Lieferungen/Leistungen vom Vertrag zurückzutreten, wenn diese, durch die durch höhere Gewalt oder Arbeitskampf verursachten Verzögerungen, für uns wirtschaftlich nicht mehr verwertbar sind.

4. Rechtzeitigkeit

Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an.

5. Erfüllungsverweigerung

Eine Fristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag entfällt, wenn der Lieferant die Lieferung ernsthaft und endgültig verweigert oder die Lieferung/Leistung an einen vertraglich bestimmten, nicht eingehaltenen Termin gebunden ist, bzw. innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt wurde.

6. Fehlende Unterlagen

Fehlen dem Lieferanten notwendige, von uns zu liefernde, Unterlagen kann sich der Lieferant auf das Ausbleiben nur berufen, wenn er die Unterlagen trotz schriftlicher Anmahnung nicht erhalten hat.

VIII. Vertragsstrafe

Befindet sich der Lieferant mit seiner Lieferung/Leistung in Verzug, so sind wir unbeschadet aller sonstigen Rechte berechtigt, für jeden Arbeitstag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 %, höchstens jedoch 10 % des vereinbarten Kaufpreises zu verlangen. Der Anspruch auf die Vertragsstrafe kann bis zur Zahlung der Vergütung von uns geltend gemacht werden. § 341 Abs. 3 BGB wird

abbedungen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt; die Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Ansprüche angerechnet.

IX. Gefahrübergang

1. Gefahrübergang bei Eingang oder Abnahme

Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit dem Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle, bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen mit deren Abnahme über.

2. Versandkosten

Der Versand erfolgt in allen Fällen auf Gefahr des Lieferers, auch wenn eine Kostenbeteiligung vereinbart ist. Solange keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen ist, gehen die Versandkosten grundsätzlich zu Lasten des Lieferers. Der Lieferer hat die Sendung auf seine Kosten gegen Transportrisiken zu versichern. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Lieferers ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit von uns keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben wird. Etwaige Mehrkosten wegen nicht eingehaltener Versandvorschriften gehen in jedem Falle zu Lasten des Lieferers.

Bei Preisstellung frei Empfänger können wir ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins erforderliche beschleunigte Beförderung sind vom Lieferer zu tragen.

3. Lieferscheine

Jeder Lieferung sind Lieferscheine oder Packzettel mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen. Gebinde müssen mit unserer Artikelnummer und der darin enthaltenen Menge gekennzeichnet werden. Der Versand ist unverzüglich mit den gleichen Angaben sofort anzuzeigen.

X. Abfallentsorgung

Soweit nicht abweichend vereinbart, verwertet oder beseitigt der Lieferant die bei Lieferung/Leistung entstehenden Abfälle auf eigene Kosten, gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen zum Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den Lieferanten über.

XI. Kündigung

1. Werkleistung oder Werklieferung

Werk- oder Werklieferungsleistungen können von uns jederzeit bis zur Vollendung des Werkes bzw. der Werklieferung gemäß § 649 BGB gekündigt werden. Abweichend von den gesetzlichen geregelten Kündigungsfolgen gilt:

Wird aus einem wichtigen Grund, den der Lieferant zu vertreten hat, von uns gekündigt, so sind dem Lieferanten nur die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Einzelleistungen, die von uns verwertet werden, zu vergüten. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Insbesondere hat der Lieferant entstehende Mehraufwendungen zu ersetzen.

2. Kündigung aus wichtigem Grund

Kündigen wir aus wichtigem Grund, den der Lieferant nicht zu vertreten hat, erhält der Lieferant nur die vereinbarte Vergütung für die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten und von uns abgenommenen Einzelleistungen. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die in § 649 BGB geregelten Kündigungsfolgen. Wir können aus wichtigem Grund jederzeit von der Bestellung von Lieferungen bis zur Übergabe der Lieferung zurücktreten. In diesem Fall gelten die vorstehenden Ziffern entsprechend; Wir erhalten das Eigentum an den vergüteten Teilleistungen. Ein wichtiger Grund im Sinne der vorstehenden Regelungen liegt insbesondere vor, wenn als Folge gesetzgeberischer Entscheidungen, das Interesse an der Erbringung von Lieferungen/Leistungen für uns entfällt, ein Insolvenzantrag auf Seiten des Lieferanten gestellt wird, die Voraussetzungen für einen Insolvenzantrag vorliegen oder der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer schriftlich festgesetzten, angemessenen Frist nachkommt.

XII. Preise

3. Allgemeine Preisbestimmungen

Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Preise des Lieferers als Festpreise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und verstehen sich in EURO. Sind in unserer Bestellung keine Preise angegeben, gelten die zwischen uns üblichen Listenpreise mit den handelsüblichen Abzügen.

4. Verpackung und Packmaterial

Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien verwendet werden. Die Kosten für Verpackung und Packmaterial trägt der Lieferer. Verpackung und Packmaterial wird durch den Lieferer zurückgenommen. Die Kosten des

Rücktransportes trägt der Lieferer. Nach unserer Wahl sind wir auch berechtigt, Transportverpackungen und sonstiges Packmaterial zu entsorgen und die Kosten der Entsorgung von den Rechnungen des Lieferanten in Abzug zu bringen.

XIII. Rechnungen

1. Rechnungsformalien

Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung zu erstellen. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen. In den Rechnungen müssen die Bestellkennzeichen, die einzelnen Artikel und Mengen sowie die Stückpreise und Gesamtpreise gesondert ausgewiesen werden. Rechnungen dürfen keinesfalls der Lieferung beigelegt werden.

2. Fälligkeitsvoraussetzung

Die vollständige Angabe der Bestellkennzeichen und Rechnungsformalien ist Voraussetzung für die Fälligkeit des Rechnungsbetrages.

XIV. Zahlung

1. Fälligkeit

Die Rechnungen sind soweit nicht anderes vereinbart ist zur Zahlung fällig wie folgt:

Innerhalb 14 Tagen ab Rechnungs- bzw. Wareneingang mit 3 % Skonto.

Innerhalb 30 Tagen ab Rechnungs- bzw. Wareneingang netto ohne Abzug.

Gehen Rechnung und Lieferung nicht gleichzeitig in unserem Hause ein, so beginnt die Zahlungsfrist frühestens am Tage, an welchem sich Rechnung und Lieferung in unserem Besitz befinden. Bei Leistungen ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Leistung vollständig erbracht ist.

2. Aufrechnung oder Zurückbehaltung

Gegen die Forderungen des Lieferers steht uns ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht wegen unserer fälligen Ansprüche in vollem Umfang auch gegen nicht rechtskräftig festgestellte oder bestrittene Forderungen zu. Ein Skontoabzug ist auch im Falle der Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes zulässig. Die Bezahlung von Rechnungen bedeutet kein Anerkenntnis einer rechtlichen Verpflichtung und stellt keinen Verzicht auf Gewährleistungs- oder Garantieansprüche wegen Mängel der vertragsgegenständlichen Leistung oder sonstiger Rechte dar.

3. Verzugszinsen

Im Falle unseres Zahlungsverzuges ist die offene Forderung mit 4% p. a. zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzögerungsschadens ist ausgeschlossen.

XV. Eigentumsvorbehalt

1. Ausschluss des Eigentumsvorbehaltes

Die gelieferte Ware geht mit Anlieferung an der von uns angegebenen Empfangsstelle in unser Eigentum über. Der Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Werden dem Lieferanten im Rahmen eines vom Lieferanten zu erfüllenden Werkvertrages Werkzeuge, Maschinen oder sonstige Güter zur Verfügung gestellt, die in unserem Eigentum stehen, müssen diese deutlich als solches gekennzeichnet und separat gelagert werden. Im Falle einer Pfändung beim Lieferanten hat dieser auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich über den Vorfall zu unterrichten.

2. Ausdrückliche Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes

Für den Fall, dass wir mit dem Lieferer ausdrücklich die Geltung eines Eigentumsvorbehaltes vereinbaren, ist ausschließlich ein einfacher Eigentumsvorbehalt vereinbart. Bei Weiterveräußerung oder Verarbeitung / Verbindung erlischt der Eigentumsvorbehalt.

3. Herausgabepflicht

Für den Fall, dass wir uns mit dem Ausgleich unserer Verbindlichkeiten in Verzug befinden, ist der Lieferer im Falle der Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes berechtigt, die nicht bezahlte Vorbehaltsware herauszuverlangen. Voraussetzung hierfür ist eine weitere schriftliche Mahnung mit einer weiteren Fristsetzung von mindestens 2 Wochen. Die Geltendmachung von Eigentumsvorbehaltsrechten durch den Lieferer gilt gleichzeitig als Rücktritt vom Vertrag.

XVI. Gewährleistung

1. Mangelbegriff

Der Lieferer sichert zu, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen dem neuesten Stand des Wissens, der Technik und der Wissenschaft, sowie den einschlägigen

rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden der BRD, der EU und des Bestimmungslandes entsprechen. Weiter sichert der Lieferer zu, dass seine gelieferten Produkte und erbrachten Leistungen die vereinbarte Beschaffenheit besitzen, sich zur gewöhnlichen Verwendung, die bei Produkten der gleichen Art üblich ist, eignen und die Eigenschaften besitzen, die aufgrund der öffentlichen Äußerung des Lieferers, des Herstellers oder dessen Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften des Produktes erwartet werden können. Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Lieferer eine andere Sache oder eine andere Menge liefert.

2. Untersuchungs- und Rügepflicht

In Abweichung des § 377 HGB sind wir nur verpflichtet, die Ware innerhalb von 2 Wochen nach Ablieferung stichprobenartig auf erkennbare Mängel zu untersuchen und entdeckte Mängel spätestens innerhalb von 2 Wochen anzuzeigen. Die Genehmigungsfiktion des § 377 HGB tritt nur bezüglich offenkundiger Mängel ein, sofern dies nicht rechtzeitig gerügt werden. Bezüglich versteckter Mängel verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

3. Sachmängelhaftung

Der Lieferer hat nach unserer Wahl auf seine Kosten auftretende Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Führt der Lieferer die Mangelbeseitigung bzw. die Ersatzlieferung oder -leistung nicht innerhalb einer von uns zu setzenden angemessenen Frist aus, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag entschädigungslos zurückzutreten oder Minderung des vereinbarten Preises zu verlangen oder auf Kosten des Lieferers selbst Nachbesserung oder Neulieferung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen oder Schadenersatz statt Leistung zu verlangen. Entsprechendes gilt, wenn sich der Lieferer außerstande erklärt, die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung oder Ersatzleistung binnen angemessener Frist durchzuführen.

Wir sind auch berechtigt, den aufgrund der Pflichtverletzung entstandenen Schaden einschließlich des entgangenen Gewinns, als Schadenersatz zu verlangen, ohne dass es auf ein Verschulden des Lieferers bezüglich der Pflichtverletzung ankommt. Unser Schadenersatzanspruch ist der Höhe nach unbegrenzt.

Der Lieferer hat alle zum Zweck der Mängelsuche und Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Personal-, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

Werden wir unsererseits durch unseren Kunden oder durch Dritte auf Schadenersatz oder Produkthaftpflicht in Anspruch genommen, so hat uns der Lieferer von derartigen Ansprüchen freizustellen und daraus entstandene Kosten, insbesondere die Kosten einer Rückrufaktion, zu erstatten, soweit seine Lieferung oder Leistung oder sonstige Handlungsweise hierfür ursächlich war.

Der Lieferer ist verpflichtet eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung, die auch eventuelle Rückrufaktionen abdeckt und auch das Risiko einer Produktlieferung ins Ausland, insbesondere in die Vereinigten Staaten von Amerika berücksichtigt, vorzuhalten. Auf Anforderung sind uns die Versicherungspolice und die einschlägigen Zahlungsbelege vorzulegen.

4. Gewährleistungsfrist

Sachmängel verjähren für Teile, die für Automobile oder Nutzfahrzeuge bestimmt sind, mit Ablauf von 24 Monaten seit Fahrzeugerstzulassung oder Ersatzteileinbau, spätestens jedoch nach Ablauf von 30 Monaten seit der Lieferung an uns. Für alle anderen Teile und Liefergegenstände verjähren die Mängelansprüche mit Ablauf von 24 Monaten seit der Lieferung an unseren Kunden, sofern nicht abweichende Fristen ausdrücklich schriftlich vereinbart sind. Ergänzend gelten die Verjährungsvorschriften der §§ 438 I 2, 479 I und 634 a I 2 BGB. Für den Fall, dass wir uns bei der Auswahl der Gewährleistungsalternativen für die Ersatzlieferung entscheiden, beginnt die Gewährleistungsfrist für die Ersatzlieferung mit deren Eingang bei der Empfangsstelle von neuem.

5. Abtretung von Rückgriffsansprüchen § 478 BGB

Sofern dem Lieferer Rückgriffsansprüche gegen seinen Vorlieferanten gemäß § 478 BGB zustehen, tritt der Lieferer diese vollumfänglich an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

6. Rückgabe mangelhafter Produkte

Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände gehen zu Lasten des Lieferers.

XVII. Rechtsmängel, gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte

1. Rechtsmängel/Fremde Schutzrechte

Der Lieferant sichert zu, dass seine Lieferung frei von Rechtsmängeln, insbesondere frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter ist. Insoweit werden wir durch den Lieferer von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die sich aus Rechtsmängel oder einer Schutzrechtsverletzung ergeben können, freigestellt. Die Verjährung für Rechtsmängel beträgt 10 Jahre.

2. Abwehrmaßnahmen

Der Lieferant wird alle zur Abwehr von Rechtsmängel und Schutzrechtsforderungen erforderlichen Maßnahmen unverzüglich mit uns abstimmen und auf eigene Kosten unverzüglich ergreifen.

3. Weitergehende Ansprüche

Alle weitergehenden Ansprüche wegen sonstiger Rechtsmängel bleiben unberührt und können durch den Lieferer nicht ausgeschlossen werden.

XVIII. Beweislast

Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Sache oder des Mangels unvereinbar. Sofern es für die Berechtigung unserer Schadensersatzforderungen oder sonstiger Gewährleistungsansprüche auf ein Verschulden des Lieferers ankommt, hat dieser zu beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft. Das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und sonstigen Vertragspartnern des Lieferers wird dem Lieferer zugerechnet.

XIX. Sonstiges

1. Rücktrittsrecht des Bestellers

Die Geltendmachung unseres gesetzlichen Rücktrittsrechtes setzt kein Verschulden des Lieferers voraus.

2. Eigene Schutzrechte

Die von uns dem Lieferer überlassenen Modelle, Formen, Muster, Werkzeuge, Lehren, Druckvorlagen, Zeichnungen, Normenblätter oder sonstige Unterlagen, insbesondere elektronisch erfasste Daten, sowie die danach hergestellten Gegenstände dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt, noch an Dritte weitergegeben werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Kommt der Lieferer dieser Verpflichtung nicht nach, können wir jederzeit ihre Herausgabe verlangen. Auf Verlangen oder nach Beendigung des Auftrags oder der Geschäftsbeziehung sind diese Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen sowie Formen, Modelle und Werkzeuge unverzüglich an uns herauszugeben. Sämtliche Rechte an diesen Informationen, Unterlagen und Gegenständen verbleiben bei uns. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt davon unberührt.

3. Zession

Der Lieferer kann seine Forderungen gegen uns nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abtreten.

4. Weitergabe von Aufträgen

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung ist unzulässig und berechtigt uns, wahlweise Schadensersatz zu verlangen oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

5. Werbung

Die Nennung unserer Firma in Werbeschriften aller Art oder in sonstiger zu Werbezwecken geeigneter Weise ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung gestattet.

6. Datenschutz

Der Lieferant wird hiermit gemäß § 33 I des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) davon unterrichtet, dass wir Daten der Vertragspartner in maschinell lesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus diesem Vertrag ergeben, maschinell bearbeiten und elektronisch speichern.

XX. Erfüllungsort und Gerichtsstand / Anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die beiderseitigen aus dem Vertrag geschuldeten Leistungen ist Ottensoos.

2. Gerichtsstand

Alleiniger Gerichtsstand ist bei allem aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Nürnberg. Wir sind jedoch auch berechtigt, Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen

3. Anzuwendendes Recht

Für die Rechtsverhältnisse zwischen uns und dem Lieferer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).